

RS Vwgh 1998/9/8 95/08/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASVG §21;

ASVG §22;

BKUVG §8;

BSVG §12;

GSVG 1978 §14;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/08/0252 E 20. Dezember 2000

Rechtssatz

Die vom Gesetzgeber geschaffenen Regelungen über die Formalversicherung (vgl. abgesehen von § 14 GSVG im besonderen § 21 und § 22 ASVG, § 12 BSVG und § 8 B-KUVG) stellen im Einzelfall nicht darauf ab, ob der vermeintlich Pflichtversicherte am Bestand einer Pflichtversicherung Interesse hatte oder an der Formalversicherung interessiert ist. Die nach dem GSVG gegebene Unbeachtlichkeit der Umstände bei der Anmeldung zur Versicherung für das Zustandekommen der Formalversicherung führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Gesetz lässt auch keinen Zweifel daran, daß es auf ein Verschulden des Versicherungsträgers an der unrichtigen Annahme einer Pflichtversicherung nicht ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080253.X01

Im RIS seit

20.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>